



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. Juni 2013 (11.06)  
(OR. en)

10576/13

EDUC 199  
SOC 421

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT
Nr. Vordok.:	8279/12 EDUC 102 SOC 228
Betr.:	Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)
	Ernennung von
	– Herr Michalis KOUROUTOS (EL), Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen

1. Das Generalsekretariat des Rates ist von der Kommission über die Benennung des folgenden neuen Mitglieds in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen unterrichtet worden:  
= Herr Michalis KOUROUTOS (EL)
2. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75<sup>1</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme der Vertreter der Kommission – vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

<sup>1</sup> ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,

- den in der Anlage enthaltenen Beschluss unter Teil A seiner Tagesordnung zu erlassen und
  - zu veranlassen, dass dieser Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des  
Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf Artikel 4<sup>1</sup>,

in Anbetracht der dem Rat von der Kommission in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmer vorgelegten Kandidatur,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 16. Juli 2012<sup>2</sup> die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2012 bis zum 17. September 2015 ernannt.
- (2) Der Sitz eines Mitglieds des Verwaltungsrates des Zentrums ist für Griechenland in der Kategorie der Vertreter der Arbeitnehmer frei geworden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

<sup>2</sup> ABl. C 228 vom 31.7.2012, S. 3.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziger Artikel*

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit bis zum **17. September 2015** die folgende Person ernannt:

**VERTRETER DER ARBEITNEHMERORGANISATIONEN:**

GRIECHENLAND	Herr Michalis KOUROUTOS
--------------	-------------------------

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

\_\_\_\_\_